

ERKLÄRUNG-RÜCKVERGÜTUNG FÜR EXPORTE LEERKASSETTENVERGÜTUNG

Der Unternehmer

im Folgenden „Rückzahlungsberechtigter“ genannt,
erklärt:

(1) Gemäß § 42b Abs 6 Z1 ist der Rückzahlungsberechtigte grundsätzlich zur Rückvergütung der an die AUSTRO-MECHANA bezahlten Speichermedienvergütung berechtigt.

(2) Der Rückzahlungsberechtigte erklärt, dass er alle Ansprüche auf Rückzahlung der Speichermedienvergütung für Speichermedien, die nach dem Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung vom 4.1.2010 einschließlich allfälliger darauf Bezug nehmender Ergänzungsvereinbarungen oder Side-Letter vergütungspflichtig sind, bis auf Widerruf an folgenden Übernehmer abgetreten hat:

(3) Der Rückzahlungsberechtigte wird dem Übernehmer alle für die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und sich einer eigenen Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches für die genannten Speichermedien für die Dauer dieser Vereinbarung zur Gänze enthalten. Der Rückzahlungsberechtigte anerkennt, dass Geldbeträge, die aufgrund der administrativen Läufe mehr oder weniger zeitgleich mit dem Eingang des Widerrufs bereits an den Übernehmer ausbezahlt wurden, nicht nochmals von der AUSTRO-MECHANA gefordert werden können.

(4) Diese Erklärung-Rückvergütung Exporte tritt am in Kraft.

(5) Ergänzungen und Änderungen dieser Erklärung-Rückvergütung für Exporte bedürfen der Schriftform.

(6) Die Erklärung-Rückvergütung für Exporte unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich in Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien als vereinbart.

Wien, am

....., am

.....
Rückzahlungsberechtigter

.....
Übernehmer